

Der Vierte Artickel,
des Andern Theils, /

Von Ritter Recht,
Vnd Ehren Taffel. /

fol. 50. r

Ritter
846

Wannach sich gewisse Lehnen Vom Adell zum Mann zühnget
Dass einer dem andern Injuriret, Vnd dass sie sich solcher Schmachung halben,
gütlich oder Dünlich, nicht wollen vor glauben vnd wortwagnen lasten son-
dern solngdiger selber den herten Landt Vogt, Diner Gnaden gelangen
Vnd vnd bestellung der Herrn Taffel anhalten, Also Inur Landt Vogt nicht
abzuplahen, Citiret vnd vorpfindet, Vnruhmung vnd Verrugung
Personen vnterschiedlicher Beschafft vom Adell, Auf dem Tag, da dassel-
ter Anstz gehalten worden, Vnter denen Deputirt vnd Indannet In
vnter dem Maypfall, den andern zum Kunnholz vnd die andern zwolff
In Inur Inur

Die andern selber anzugestollen, vnd zu dem gehalten worden Auch
was zuob Oben dass andern vornehmung sey, Ist dieß folgendem Vnruhm
Inur Inur

